



HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2021

Kleine Anfrage

Bernd-Erich Vohl (AfD) und Erich Heidkamp (AfD) vom 10.05.2021

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Nebentätigkeiten von Staatssekretären und Mitgliedern der Landesregierung – Drucks. 20/3612

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Nichtbeachtung der Landesregierung zur transparenten und umfassenden Offenlegung der Nebentätigkeiten vor dem Jahr 2015 sowie der tatsächlichen Einzelabführungen widerspricht der parlamentarischen Kontrollfunktion und den Auskunftsrechten des Landtags gemäß der Hessischen Verfassung.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum wird der genaue Zeitpunkt des Nebentätigkeitsbeginns nicht genannt, obwohl dies unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlich garantierten Informationsanspruchs des Landtags und der damit einhergehenden parlamentarischen Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung geboten wäre?

In den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage – Drucks. 20/3612 - wurde explizit im Klammerzusatz eine „tabellarische Übersicht“ erbeten nach: „Name, Jahr, Institution, Gremium und Funktion.“ Daher erfolgte jeweils für alle ab dem Jahr 2015 begonnenen Nebentätigkeiten die Zeitangabe zu Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit in Jahren.

Wie bereits in der seinerzeitigen Antwort ausgeführt, bestand lange Zeit keine Regelung zur Veröffentlichung von Nebentätigkeiten der Regierungsmitglieder. Am 6. Juli 2015 wurde die Transparenzregelung für Nebentätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung sowie der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre durch das Hessische Kabinett beschlossen mit der Maßgabe, die Information zur Institution, Funktion sowie über die Höhe der jeweiligen Einkünfte bzw. Entschädigungen bekannt zu geben. Daher wurde das Jahr 2015 zum Bezugspunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage gemacht. Für davorliegende Zeiträume bestand keine Angabepflicht.

Frage 2. Wie kommt die Landesregierung zu dem Abwägungsergebnis, dass das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen den Informationsanspruch des Landtags grundsätzlich überwiegt, obwohl beide Rechtspositionen Verfassungsrang haben und demnach im Rahmen der praktischen Konkordanz abgewogen werden müssen.

Eine solche grundsätzliche Aussage wurde durch die Landesregierung nicht getroffen.

Frage 3. Auf Grund welcher gesetzlichen Vorschriften sieht die Landesregierung eine Abführungsverpflichtung als ausgeschlossen an?

Eine solche Vorschrift stellt § 26 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten dar. Danach wird eine Anwendung von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung für Organmitglieder der Bank und der Anstalten ausgeschlossen.

Frage 4. Welche personenbezogenen Daten, die für andere Zwecke erhoben worden sind (§ 30 Absatz 2 S. 1 HDSIG), dürfen nach Ansicht der Landesregierung zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen verwendet werden?

- Frage 5. Nach welchen Maßstäben beurteilt die Landesregierung die Unzumutbarkeit der Datenübermittlung?
- Frage 6. Wann erachtet die Landesregierung die Datenübermittlung als nicht streng persönlich, mithin als zumutbar für die Betroffenen, vor allem im Hinblick auf die öffentlichen Positionen von Staatssekretären und Mitgliedern der Landesregierung?
- Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass sie ihrer parlamentarischen Auskunftspflicht nachzukommen hat und dass sie Formen der Informationsübermittlung zu suchen hat, die geeignet sind, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung zu befriedigen, insbesondere auch trotz erheblicher Beeinträchtigung der Belange der betroffenen Person nach § 5 Nr. 5 Anlage 4 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 7 gemeinsam beantwortet.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 HDSIG bestimmt, dass die Landesregierung personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben worden sind, zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie zur Vorlage von Unterlagen und Berichten im Rahmen der Geschäftsordnung des Landtags in dem dafür erforderlichen Umfang verwenden darf. Damit enthält die Regelung eine Ausnahme von dem ansonsten im Datenschutzrecht geltenden strikten Zweckbindungsgrundsatz. Das Gesetz erlaubt es der Landesregierung, ursprünglich für Verwaltungszwecke gespeicherte Daten dem Landtag für die Ausübung seiner Kontrollaufgaben zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen gelten lediglich dann, wenn die Übermittlung der Daten wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist oder wenn gesetzliche Übermittlungsverbote bestehen (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 HDSIG).

Hieraus folgt, dass – soweit kein Ausnahmetatbestand einschlägig ist und begrenzt durch den erforderlichen Umfang grundsätzlich alle personenbezogenen Daten zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen verwendet werden dürfen. Es obliegt letztlich dem Hessischen Landtag sicherzustellen, dass die übermittelten Daten in einer Weise Verwendung finden, die sowohl dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen als auch der Kontrollaufgabe des Parlaments angemessen Rechnung trägt (zur Angabe personenbezogener Daten in parlamentarischen Initiativen vgl. auch die Regelungen in § 30 Abs. 3 HDSIG und § 5 der Anlage 4 zur Geschäftsordnung des Hessischen Landtags).

Die Unzumutbarkeit der Datenübermittlung in den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 2 HDSIG beurteilt die Landesregierung nach denselben Maßstäben, die üblicherweise bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit oder Unangemessenheit einer Maßnahme zugrunde gelegt werden. Eine Maßnahme ist immer dann unzumutbar und damit unverhältnismäßig, wenn die damit verbundenen Belastungen außer Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck stehen (vgl. etwa Sachs in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 20 Rdnr. 154). Eine Datenübermittlung ist daher immer dann unzumutbar, wenn die damit für die Betroffenen wegen des streng persönlichen Charakters der Daten verbundene Belastung außer Verhältnis zu dem Zweck der Datenübermittlung steht.

Wie sich aus der Antwort auf die Kleine Anfrage zu Nebentätigkeiten von Staatssekretären und Mitgliedern der Landesregierung (Drucks. 20/3612) ergibt, erachtet die Landesregierung beispielsweise die Angabe der Entgelte und geldwerten Vorteile aus den Nebentätigkeiten der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie der Mitglieder der Landesregierung im Hinblick auf deren öffentliche Positionen nicht als streng persönliche Daten. Mit dieser Angabe und ihrer Aussage, dass die Abführungspflicht nach der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung in allen obersten Landesbehörden strikt angewendet wird, ist die Landesregierung ihrer parlamentarischen Auskunftspflicht nachgekommen.

Wiesbaden, 15. Juni 2021

Axel Wintermeyer